

Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Memmingerberg mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.04.1980 Nr. 20-554-2 folgende Satzung:

Teil I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Memmingerberg unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Es sind dies:

1. der Friedhof,
2. das Leichenhaus,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II **Bestattungseinrichtungen**

1. FRIEDHOF

§ 3 **Benutzungsrecht**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschereste feuerbestatteter Personen beerdigt.
- (4) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu.

Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

§ 4 Art der Gräber

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Wahlgräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber
4. Urnengräber (Erdgrab)

§ 5 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber dienen der Bestattung von bis zu 2 Personen. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen bestattet werden bzw. ohne Sargbestattungen bis zu vier Urnen. Wird eine zweite Bestattung durchgeführt, so verlängert sich die Benutzungszeit gegen Zahlung der Differenzgebühr um 20 Jahre.
- (2) Auf Antrag wird die Dauer des Benutzungsrechts um je 10 Jahre gegen Zahlung einer Gebühr verlängert, insofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.
- (3) Wahlgräber können von den Angehörigen ausgesucht werden.

§ 7 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Wahlgräber und Kindergräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benutzungszeit wird das Benutzungsrecht auf Antrag bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.
Stirbt ein Familienangehöriger mit Belegungsrecht auf eine Grabstelle in einem Familiengrab und wird im selben Grab beerdigt, wird die Benutzungszeit um die neue Benutzungszeit (20 Jahre) verlängert.
- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

§ 8 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern bis 6 Jahre auf die Dauer von 10 Jahren, von verstorbenen Kindern von 6 bis 12 Jahre auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 a Urnengräber / -kammern

- (1) Urnengräber sind Wahlgräber oder Familiengräber (Erdgräber) zur Aschenbeisetzung, in denen bis zu 4 Urnen bei Wahlgräbern und bis zu 8 Urnen bei Familiengräbern beigesetzt werden können und für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern sind Biournen zu verwenden.
- (2) Urnenkammern sind Grabstätten in der Urnenwand, die zur Aschenbeisetzung für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Je Urnenkammer können max. 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Friedhofsplan und Größe der Gräber

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.
- (2) Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestausmaße:
 1. Wahlgräber
Länge: 2,50 m Breite: 0,80 m Tiefe: 1,80 m
 2. Familiengräber
Länge: 2,50 m Breite: 1,60 m Tiefe: 1,80 m
 3. Kindergräber
Länge: 2,50 m Breite: 0,50 m Tiefe: 1,30 m
 4. Urnengräber
 - a) Wahlgräber (Erdgrab)
Länge bis zu 2,50 m Breite: 0,80 m Tiefe: 1,80 m
 - b) Urnenkammer (Urnenwand)
Kammer
- (3) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,50 m.
- (4) Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühren verliehen. Hierüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Recht an einer Grabstätte kann unter Lebenden nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.
- (4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an die Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über bzw. an denjenigen welcher die anfallenden Kosten für die Bestattung übernimmt.
- (5) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tod des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.
- (6) Soweit die Satzung eine Verlängerung des Benutzungsrechts vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Benutzungsrechts unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Soweit die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an den Gemeindetafeln.
- (7) Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechts zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.
- (8) Das Benutzungsrecht an Wahlgräbern und an Familiengräbern kann bereits zu Lebzeiten für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Mit der tatsächlichen Nutzung des Wahl-/Familiengrabs verlängert sich die Benutzungsdauer um 20 Jahre.
- (9) Das Benutzungsrecht an einer Urnenkammer kann bereits zu Lebzeiten für die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Mit der tatsächlichen Nutzung der Urnenkammer (Urnenbeisetzung) verlängert sich die Benutzungsdauer um 15 Jahre.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus dringenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen.
- b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einnehmen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechts verfügen.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 12

Erlöschen der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Recht an den Grabstätten erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung seine Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Benutzungsdauer.
Die Gemeinde kann durch Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen. Ist die Ruhefrist bei Erlöschen des Benutzungsrechts noch nicht abgelaufen, kann die Gemeinde sofern der bisherige Berechtigte die für die noch übrigen Jahre der Ruhefrist anteiligen Gebühren nicht entrichtet, die Grabstätte einebnen.
- (2) Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 10) die Umschreibung des Grabrechtes beantragt. Sofern der Gemeinde der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat sie ihn hierzu aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

Verdornte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 14

Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Das Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte ist bis zu 2/3 der Grabfläche zugelassen. Eine Komplettabdeckung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.

Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

- (2) Das Grabmal sowie die Grabeinfassung sind spätestens 1,5 Jahre nach der letzten Bestattung anzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. a. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (4) Mit dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und der Skizze müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 15

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlagen stören. Die Wirkung eines Grabmales wird durch die gute Form, sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,
 - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,
 - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, affektheischend wirken oder die sonst wie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Nicht zugelassen sind ferner

- a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,
 - b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- (4) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben anzumalen.

§ 15 a **Gestaltung der Urnentafel in der Urnenwand**

- (1) Die Abdeckung der Urnenkammer ist ausschließlich mit den von der Gemeinde für die Dauer des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellten Platten (Urnentafeln) vorzunehmen. Die Gravur der Urnentafel ist vom Grabberechtigten innerhalb eines Monats nach der Beisetzung vornehmen zu lassen.
- (2) Die zur Gravur der Urnentafel bestimmten Schriften, Ornamente und Symbole sowie ihre Anordnung auf der Tafel bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Gravuren dürfen nicht störend oder verunstaltend wirken. Unzulässig sind auffällige Farbgebungen, insbesondere Gold- oder Silberausführungen, Anstriche sowie das Anbringen von Gemälden.
- (4) Die Urnentafeln oder sonstige Teile der Urnenwand dürfen nicht mit Einrichtungen zur Aufnahme von Blumenschmuck und sonstigen Vorrichtungen versehen werden.

§ 16 **Erhaltung und Entfernung von Grabmälern**

- (1) Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstige Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.
- (2) Die in § 14 benannten Anlagen können vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.
- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechts hat der bisher Berechtigte das Grabdenkmal oder die sonstigen Anlagen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde und eines Hinweises auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

- (4) Wird bei der Auflösung eines Grabes das Fundament belassen, so bedarf dies der Bestätigung eines Steinmetzes, dass das Fundament künftigen Bestattungen standhält.

§ 17

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Wird bei einer Grabauflösung das Fundament nicht entfernt, ist vom Steinmetz zu bestätigen, dass das entsprechende Fundament für weitere Grabmalsetzungen verwendet werden kann.

§ 18

Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 19

Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet außer für schuldhaft unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

2. LEICHENHAUS

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Ebenso werden Totgeburten,

Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.

- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufbewahrt. Besucher und Angehörige haben kein Recht auf Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg mit Zustimmung des zuständigen Arztes geöffnet bleiben. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden. Das Gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie für Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (2) Leichen, die an einem Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden kann.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden sollen, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.
- (4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 3 Abs. 4 aufgeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichtungen ist der mit der Wegbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.
- (5) Die Öffnung einer Leiche darf nur in dem hierfür vorgesehen Leichenraum und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen in jedem Falle einer richterlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Außerhalb des Leichenhauses dürfen Leichenöffnungen nur in

Krankenanstalten vorgenommen werden, soweit geeignete Sezierräume vorhanden sind.

3. LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 22

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

4. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 23

Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung der Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitedienst bei Überführungen werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt. Auf Antrag wird von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals Befreiung erteilt.

§ 24

Friedhofspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 25

Allgemeines

Ein Grab muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.
- (2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 27

Aschenbeisetzung

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können unterirdisch (Erdgrab) oder in Kammern (Urnenwand) beigesetzt werden.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist des Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

Für Kinder bis 6 Jahre	10 Jahre
Für Kinder von 6 bis 12 Jahren	15 Jahre
Für Erwachsene	20 Jahre

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, dürfen sie nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen sind nach den Anordnungen des Staatlichen Gesundheitsamtes durchzuführen. Sie müssen dem Gesundheitsamt angezeigt werden.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV Ordnungsvorschriften

§ 30 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 31 Verbote

Im Friedhof ist nicht gestattet:

1. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blinden- und Signalhunde),
2. zu rauchen und zu lärmern,

3. mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen zu fahren
4. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
5. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
6. Gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu
beschmutzen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten
Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder
solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil V

§ 32 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 33 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß den Art. 29 ff. des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 11. November 1970 (GVBl. 1971, S. 1 ff.) anwenden.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2, 21) zuwiderhandelt,
2. die Vorschriften über die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 13, 14, 15, 16) nicht beachtet,
3. den in den §§ 29, 30 festgelegten Verhaltensweisen und Verboten zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.09.2006 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg außer Kraft.

Memmingerberg, den 09.12.2014

L i c h t e n s t e i g e r

1. Bürgermeister